



Verordnung über die Gebühren im Fernmeldebereich (Fernmeldegebührenverordnung, GebV-FMG)

vom ...

[Entwurf vom 06.12.2019]

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 39 Absatz 3^{bis} und 5, 41, 56 Absatz 4 und 62 Absatz 1 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997¹ (FMG),

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und anwendbares Recht

¹ Diese Verordnung regelt die Funkkonzessions- und Verwaltungsgebühren im Bereich des Fernmelderechts.

² Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004².

Art. 2 Erhebung wiederkehrender Gebühren

¹ Die zuständige Behörde erhebt wiederkehrende Gebühren in der Regel jährlich im Voraus.

² Sind für die Gebührenberechnung Angaben der Gebührenpflichtigen erforderlich, so kann sie die wiederkehrenden Gebühren jährlich im Nachhinein erheben.

³ Die gebührenpflichtige Person muss der zuständigen Behörde die erforderlichen Angaben für die Gebührenberechnung bis spätestens 30 Tage nach Ablauf der Abrechnungsperiode zustellen. Andernfalls legt die Behörde die Gebühr aufgrund einer Schätzung fest.

Art. 3 Massgeblicher Zeitraum für die Gebührenberechnung

¹ Der für die Gebührenberechnung massgebliche Zeitraum beginnt am ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Grund der Gebührenerhebung eintritt.

¹ SR 784.10

² SR 172.041.1

² Er endet am letzten Tag des Monats, in dem der Grund der Gebührenerhebung dahinfällt.

³ Hat eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse Auswirkungen auf den Gebührenbetrag, so sind die neuen Gebühren für die Zeit ab dem ersten Tag des Monats geschuldet, der auf diese Änderung folgt.

⁴ Die Gebühren, die in Zusammenhang mit den in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fallenden Internet-Domains erhoben werden, sind für die Zeit ab der Zuteilung des Domain-Namens geschuldet.

Art. 4 Konzessionen von kurzer Dauer

¹ Für Konzessionen mit einer Dauer von höchstens 30 Tagen sind folgende wiederkehrende Gebühren geschuldet:

- a. bei einer Dauer von höchstens zehn Tagen: ein Drittel der auf einen Monat berechneten Gebühr;
- b. bei einer Dauer von höchstens 20 Tagen: zwei Drittel der auf einen Monat berechneten Gebühr;
- c. bei einer Dauer von mehr als 20 Tagen: die auf einen Monat berechnete Gebühr.

² Wird das Gesuch um eine Konzession von kurzer Dauer vor deren Erteilung zurückgezogen, so wird bei der gesuchstellenden Person eine einmalige Verwaltungsgebühr nach dem bis zum Rückzug des Gesuchs entstandenen Zeitaufwand erhoben.

³ Wird auf eine bereits erteilte Konzession von kurzer Dauer verzichtet, so ist Folgendes geschuldet:

- a. die einmalige Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Konzession;
- b. die wiederkehrenden Verwaltungs- und Konzessionsgebühren, sofern der Verzicht nicht vor Beginn der Gültigkeit der Konzession erklärt worden ist.

Art. 5 Gebühren bei unrechtmässiger Nutzung des Frequenzspektrums

¹ Wer das Frequenzspektrum unrechtmässig nutzt, hat die Konzessions- und Verwaltungsgebühren zu bezahlen, die für die rechtmässige Nutzung angefallen wären.

² Für die Bestimmung des Berechnungszeitraums gilt als Grund der Gebührenerhebung nach Artikel 3 das Betreiben der Fernmeldeanlagen.

³ Die Gebühren werden mit der Inbetriebnahme der Fernmeldeanlagen fällig.

Art. 6 Berechnung nach Zeitaufwand

¹ Soweit diese Verordnung keine besonderen Gebührenansätze vorsieht, werden die Verwaltungsgebühren nach Zeitaufwand berechnet.

² Der Stundenansatz beträgt 210 Franken.

Art. 7 Rückerstattung

¹ Einmalige Gebühren werden auch beim Wegfall ihres Erhebungsgrundes nicht rückerstattet.

² Die im Voraus erhobenen jährlichen und mehrjährigen Gebühren werden beim Wegfall ihres Erhebungsgrundes rückerstattet, ausser in den folgenden Fällen:

- a. Widerruf von Adressierungselementen nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben b–d^{bis} der Verordnung vom 6. Oktober 1997³ über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV);
- b. Verzicht auf eine zugeteilte Einzelnummer;
- c. Verzicht des für die Übertragung von Daten (*Packet Radio*) auf Frequenzen des Jedermannsfunks zugeteilten Rufzeichens;
- d. Verzicht auf ein zugeteiltes Rufzeichen oder Kennungen im Zusammenhang mit Hochsee- und Rheinfunkanlagen;
- e. Verzicht auf ein zugeteiltes Rufzeichen im Zusammenhang mit Flugfunkanlagen;
- f. Verzicht auf ein zugeteiltes Rufzeichen im Zusammenhang mit Amateurfunkanlagen;
- g. Widerruf der Zuteilung eines Domain-Namens, der einer in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fallenden Domain untergeordnet ist.

Art. 8 Verwaltungsgebühren der Kommunikationskommission

¹ Erhebt die Kommunikationskommission eine Verwaltungsgebühr, so wird für die damit verbundenen Tätigkeiten des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) keine zusätzliche Gebühr erhoben.

² Das BAKOM zieht die Gebühren ein.

2. Kapitel: Funkkonzessionsgebühren**Art. 9** Richtfunk

¹ Als Richtfunkverbindung gilt:

- a. die Punkt-zu-Punkt-Strecke zwischen einem Sende- und einem Empfangsgerät, ungeachtet allfälliger passiver Umlenkungen;
- b. je die Strecke von und zu einer aktiven Umlenkung;
- c. die Hin- und Rückverbindung zwischen zwei Sende- und Empfangsanlagen, die zeitversetzt denselben Kanal belegen.

³ RS 784.104

² Die jährliche Funkkonzessionsgebühr für eine Richtfunkverbindung wird berechnet, indem der Frequenzgrundpreis mit dem Frequenzbereichsfaktor, dem Bandbreitfaktor und dem Faktor für die Frequenzbandkategorie multipliziert wird.

³ Der Frequenzgrundpreis beträgt zwei Franken. Für grenzüberschreitende Verbindungen, bei denen nur ein Sende- oder Empfangsgerät in der Schweiz steht, beträgt er einen Franken.

⁴ Der Frequenzbereichsfaktor ist wie folgt bestimmt:

Frequenzbereich	Faktor
weniger als 1 GHz	10,0
1 bis weniger als 10 GHz	1,4
10 bis weniger als 16 GHz	1,1
16 bis weniger als 20 GHz	0,5
20 bis weniger als 24 GHz	0,75
24 bis weniger als 27 GHz	0,5
27 bis weniger als 30 GHz	0,75
30 bis weniger als 40 GHz	0,40
40 bis weniger als 45 GHz	0,125
45 bis weniger als 70 GHz	0,12
70 GHz und mehr	0,006.

⁵ Der Bandbreitfaktor wird berechnet, indem die zugeteilte Bandbreite durch 25 kHz geteilt wird. Bei Mehrkanalanlagen gilt die Summe der Bandbreiten der einzelnen Kanäle als Bandbreite.

⁶ Der Faktor für die Frequenzbandkategorie ist wie folgt bestimmt:

Frequenzzuteilungsmechanismus	Faktor
Koordinierte Frequenzzuteilung	1,0
Unkoordinierte Frequenzzuteilung	0,3

Art. 10 Drahtlose Breitbandanschlüsse

¹ Die jährliche Funkkonzessionsgebühr für drahtlose Breitbandanschlüsse wird berechnet, indem der Frequenzgrundpreis mit dem Frequenzbereichsfaktor, dem Bandbreitfaktor und dem Raumfaktor multipliziert wird.

² Der Frequenzgrundpreis beträgt 0,018 Franken.

³ Der Frequenzbereichsfaktor ist wie folgt bestimmt:

Frequenzband	Faktor
3,5-GHz-Band	0,5
26-GHz-Band	0,3
Bänder über 26 GHz	0,2

⁴ Der Bandbreitfaktor wird berechnet, indem die zugeteilte Bandbreite durch 25 kHz geteilt und das Ergebnis auf die nächste ganze Zahl aufgerundet wird.

⁵ Der Raumfaktor beträgt für nationale Konzessionen 42 000. Für regionale Konzessionen berechnet er sich als Produkt von Flächenfaktor und Attraktivitätsfaktor:

- a. Der Flächenfaktor entspricht der Fläche des Raumes, der für die exklusive Frequenznutzung der Konzessionärin freigehalten werden muss, ausgedrückt in km² und aufgerundet auf die nächsten vollen 100 km².
- b. Der Attraktivitätsfaktor ist wie folgt bestimmt:

Anzahl Einwohner/innen im Konzessionsgebiet pro km ²	Attraktivitätsfaktor
1– 99	1,0
100– 199	1,1
200– 399	1,3
400– 599	2,1
600– 799	3,1
800– 999	4,4
1000–1199	6,0
1200–1399	7,8
1400–1599	9,9
1600–1799	12,1
1800–1999	14,6
2000–2199	17,3
2200–2399	20,1
2400–2599	23,2
2600–2799	26,4
2800–2999	29,9
3000–3199	33,4
3200–3399	37,2
3400–3599	41,1
3600–3799	45,2
3800–3999	49,5
4000–4199	53,9
4200–4399	58,5
4400–4599	63,2
4600–4799	68,1
4800–4999	73,1
5000 und grösser	80,0

Art. 11 Fester Satellitenfunk

¹ Als feste Satellitenfunkverbindung gilt:

- a. die Verbindung von einer Weltraumfunkstelle zu einer oder mehreren Erdfunkstellen auf derselben Frequenz;
- b. die Verbindung von einer oder mehreren Erdfunkstellen zu einer Weltraumfunkstelle auf derselben Frequenz.

² Die jährliche Funkkonzessionsgebühr für eine feste Satellitenfunkverbindung wird berechnet, indem der Frequenzgrundpreis mit dem Frequenzbereichsfaktor, dem Bandbreitfaktor und dem Raumfaktor multipliziert wird.

³ Der Frequenzgrundpreis beträgt 2 Franken.

⁴ Der Frequenzbereichsfaktor ist wie folgt bestimmt:

Frequenzbereich	Faktor
3 bis weniger als 10 GHz	1,5
10 bis weniger als 20 GHz	3,0
20 bis weniger als 30 GHz	1,0
30 GHz und mehr	0,25

⁵ Der Bandbreitfaktor wird berechnet, indem die zugeteilte Bandbreite durch 25 kHz geteilt wird. Bei Mehrkanalanlagen gilt die Summe der Bandbreiten der einzelnen Kanäle als Bandbreite.

⁶ Der Raumfaktor ist wie folgt bestimmt:

Umlaufbahn	Faktor
Geostationäre Umlaufbahn	0,05
Virtuelle geostationäre Umlaufbahn	0,1
Nicht-geostationäre Umlaufbahn	1,0

Art. 12 Mobiler Satellitenfunk

¹ Die jährliche Funkkonzessionsgebühr für den mobilen Satellitenfunk wird berechnet, indem der Frequenzgrundpreis mit dem Frequenzbereichsfaktor, dem Bandbreitfaktor und dem Frequenzklassenfaktor multipliziert wird.

² Der Frequenzgrundpreis beträgt 15 Franken.

³ Der Frequenzbereichsfaktor ist wie folgt bestimmt:

Frequenzbereich	Faktor
weniger als 1 GHz	1,2
1 bis weniger als 3 GHz	1,7
3 bis weniger als 15 GHz	1,1
15 bis weniger als 40 GHz	1,4
40 GHz und mehr	1,0

⁴ Der Bandbreitfaktor wird berechnet, indem die zugeteilte Bandbreite durch 25 kHz geteilt wird.

⁵ Der Frequenzklassenfaktor ist wie folgt bestimmt:

- a. Ist die Bandbreite einem einzigen Satelliten-Netz zugeteilt, so beträgt der Faktor 1.

- b. Ist die Bandbreite mehreren Satelliten-Netzen zugeteilt oder wird sie zusammen mit terrestrischen Funknutzungen genutzt, so beträgt der Faktor 0,2.

Art. 13 Mobiler Landfunk

¹ Die jährliche Funkkonzessionsgebühr für den mobilen Landfunk der Frequenzklasse A wird berechnet, indem der Frequenzgrundpreis mit dem Frequenzbereichsfaktor, dem Bandbreitfaktor und dem Raumfaktor multipliziert wird.

² Der Frequenzgrundpreis beträgt 156 Franken.

³ Der Frequenzbereichsfaktor ist wie folgt bestimmt:

Frequenzbereich	Faktor
weniger als 3 GHz	1,0
3 GHz und mehr	0,1.

⁴ Der Bandbreitfaktor wird berechnet, indem die Bandbreite durch 12,5 kHz geteilt und auf die nächste ganze Zahl aufgerundet wird. Bei Mehrkanalanlagen gilt die Summe der Bandbreiten der einzelnen Kanäle als Bandbreite.

⁵ Der Raumfaktor ist wie folgt bestimmt:

Räumliche Ausdehnung	Faktor
landesweite Frequenznutzung:	
mit mehr als 30 Geräten	5,0
mit 11–30 Geräten	3,5
mit 1–10 Geräten	1,0
regionale Frequenznutzung:	
mit mehr als 30 Geräten	1,0
mit 11–30 Geräten	0,7
mit 1–10 Geräten	0,2

⁶ Die Funkkonzessionsgebühr für den mobilen Landfunk der Frequenzklasse B beträgt jährlich 48 Franken.

⁷ Die Funkkonzessionsgebühr für drahtlose Kameras, die als Zusatzanlagen für den Rundfunk zur elektronischen Berichterstattung verwendet werden, richtet sich nach Artikel 9 Absätze 2–6.

Art. 14 Digitale Einweg-Datenübermittlung im VHF/UHF-Bereich

¹ Die jährliche Funkkonzessionsgebühr für die digitale Einweg-Datenübermittlung im VHF/UHF-Bereich nach Artikel 1 Absatz 2 der Rundfunkfrequenz-Richtlinien vom 22. Dezember 2010⁴ wird berechnet, indem der Frequenzgrundpreis mit dem Bandbreitfaktor und dem Raumfaktor multipliziert wird.

² Der Frequenzgrundpreis beträgt 5200 Franken.

⁴ BBl 2011 525

³ Der Bandbreitfaktor wird berechnet, indem derjenige Teil der in der Funkkonzession zugewiesenen Bandbreite, der nicht für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen genutzt wird, durch 1 MHz geteilt wird.

⁴ Der Raumfaktor entspricht der Anzahl der zugewiesenen Frequenzkanäle zur Versorgung einer in der Konzession geografisch fest definierten Region.

Art. 15 Kurz- und Langwellenfunk

Die Funkkonzessionsgebühr für Kurz- oder Langwellenfunk ist nach der gesamten zugewiesenen Bandbreite wie folgt bestimmt:

gesamte Bandbreite	Gebühr
bis 1 kHz	150 Franken
mehr als 1 kHz bis 2 kHz	180 Franken
mehr als 2 kHz bis 4 kHz	210 Franken
mehr als 4 kHz bis 8 kHz	255 Franken
mehr als 8 kHz bis 16 kHz	300 Franken
mehr als 16 kHz bis 32 kHz	360 Franken
mehr als 32 kHz bis 64 kHz	420 Franken
mehr als 64 kHz bis 125 kHz	495 Franken
mehr als 125 kHz bis 250 kHz	600 Franken
mehr als 250 kHz bis 500 kHz	705 Franken
mehr als 500 kHz bis 1 MHz	840 Franken
mehr als 1 MHz bis 2 MHz	1005 Franken
mehr als 2 MHz bis 4 MHz	1200 Franken
mehr als 4 MHz bis 8 MHz	1425 Franken
mehr als 8 MHz	1680 Franken

Art. 16 Andere Funkkonzessionen

Die Funkkonzessionsgebühr für Landradar, Funkversuche und Vorführungen von Funkanlagen beträgt jährlich 48 Franken.

Art. 17 Befreiung von Funkkonzessionsgebühren

¹ Von Funkkonzessionsgebühren befreit sind die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen nach Artikel 39 Absatz 1 FMG sowie Organisationen, institutionelle Begünstigte und Personen nach Artikel 39 Absatz 5 FMG.

² Als Unternehmen des öffentlichen Verkehrs nach Artikel 39 Absatz 5 Buchstabe b FMG gelten:

- a. Transportunternehmen, die dem Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009⁵ unterstehen und mit einer eidgenössischen Konzession oder kantonalen Bewilligung Personen befördern;

⁵ SR 745.1

- b. Luftfahrtunternehmen, die über eine Betriebsbewilligung nach Artikel 27 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948⁶ verfügen.

3. Kapitel: Verwaltungsgebühren

1. Abschnitt: Grundversorgungskonzessionen

Art. 18

¹ Bei der Ausschreibung von Grundversorgungskonzessionen können zusätzlich zu den Verwaltungsgebühren nach Zeitaufwand und zu den Auslagen nach Artikel 6 Absatz 2 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004⁷ die Auslagen für die Anschaffung von Software berücksichtigt werden.

² Die Verwaltungsgebühren werden gleichmässig auf die Bewerberinnen aufgeteilt.

³ Zieht sich eine Bewerberin vor dem Entscheid vom Verfahren zurück, so bemisst sich ihr Anteil nach dem bis zum Rückzug entstandenen Aufwand.

⁴ Für die Konzessionsaufsicht beträgt die Verwaltungsgebühr jährlich 200 000 Franken.

2. Abschnitt: Funk

Art. 19 Ausschreibung von Funkkonzessionen

Bei der Ausschreibung von Funkkonzessionen gelten Artikel 18 Absätze 1–3 sinngemäss.

Art. 20 Zusätzliche Gebühr für kurzfristig eingereichte Gesuche

Wird ein Gesuch für eine Funkkonzession zwei Werktage oder weniger vor Beginn der Gültigkeit der Konzession eingereicht, so wird für die Erteilung eine zusätzliche Gebühr von 50 Franken erhoben.

Art. 21 Richtfunk

Beim Richtfunk beträgt die Gebühr für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums jährlich:

- a. pro Verbindung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a und b 84 Franken;
- b. pro Verbindung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c 168 Franken.

⁶ SR 748.0

⁷ SR 172.041.1

Art. 22 Drahtlose Breitbandanschlüsse

Bei drahtlosen Breitbandanschlüssen beträgt die Gebühr für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums jährlich 80 Franken pro Sender einer Zentralstation, mindestens aber 2000 Franken.

Art. 23 Satellitenfunk

Beim Satellitenfunk beträgt die Gebühr für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums und der Orbitalpositionen von Satelliten jährlich 36 Franken pro zugeteilte Bandbreite von 100 kHz, aber mindestens 300 Franken und höchstens 50 000 Franken.

Art. 24 Mobiler Landfunk auf Frequenzen der Klasse A

¹ Als harmonisiert gelten Frequenzen, die auf internationaler Ebene unter genau festgelegten Bedingungen einem einheitlichen Verwendungszweck zugewiesen sind.

² Beim mobilen Landfunk auf Frequenzen der Frequenzklasse A nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung vom ... über Funkfrequenzen (VFuF)⁸ beträgt die Gebühr für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums pro zugeteilte Bandbreite von 12,5 kHz jährlich:

- a. für eine landesweite Frequenznutzung mit ortsfesten Funkanlagen:
 1. auf harmonisierten Frequenzen: 50 Franken,
 2. auf nicht harmonisierten Frequenzen: 1680 Franken;
- b. für eine regionale Frequenznutzung mit ortsfesten Funkanlagen pro Region:
 1. auf harmonisierten Frequenzen: 10 Franken,
 2. auf nicht harmonisierten Frequenzen: 336 Franken;
- c. für eine Frequenznutzung im Direct Mode auf harmonisierten Frequenzen: 10 Franken;
- d. für eine Frequenznutzung ohne ortsfeste Funkanlagen auf nicht harmonisierten Frequenzen: 84 Franken.

³ Werden von 12,5 kHz abweichende Bandbreiten zugeteilt, so wird die Gesamtsumme durch 12,5 kHz geteilt, auf die nächste ganze Zahl aufgerundet und mit den Ansätzen nach Absatz 2 multipliziert.

⁴ Nutzen mehrere Konzessionärinnen ohne Kundenbeziehung im Fernmeldebereich eine ortsfeste Funkanlage gemeinsam, so ist die Gebühr für die gemeinsam genutzten Duplex-Frequenzen nur einfach zu entrichten. Gebührenschuldnerin ist die Hauptbetreiberin der Anlage.

⁸ SR 784.102.1

Art. 25 Mobiler Landfunk auf Frequenzen der Klasse B

Beim mobilen Landfunk auf Frequenzen der Klasse B nach Artikel 6 Absatz 2 VFuF⁹ (inklusive Koordinationskanal) beträgt die Gebühr für die Verwaltung und technische Kontrolle jährlich 72 Franken pro Konzession.

Art. 26 Drahtlose Kameras für die elektronische Berichterstattung

Für drahtlose Kameras, die als Zusatzanlagen für den Rundfunk zur elektronischen Berichterstattung verwendet werden, beträgt die Gebühr für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums jährlich 84 Franken pro Kamera.

Art. 27 Kurz- und Langwellenfunk

Beim Kurz- und Langwellenfunk beträgt die Gebühr für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums jährlich 110 Franken pro zugeteilten Funkkanal.

Art. 28 Analoge Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen

Bei der analogen Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen beträgt die Gebühr für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums pro Programm und 1000 Personen im Versorgungsgebiet jährlich:

- a. für die Ultrakurzwelle (UKW) und die Mittelwelle: 40 Franken;
- b. für die analoge Fernsehverbreitung: 10 Franken.

Art. 29 Analoge Sprach- und Datenübermittlung über UKW

Bei der analogen Sprach- und Datenübermittlung über UKW beträgt die Gebühr für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums jährlich 40 Franken pro Funkkanal.

Art. 30 Digitale Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen und digitale Einweg-Datenübermittlung im VHF/UHF-Bereich und über UKW

¹ Bei der digitalen Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen und der digitalen Einweg-Datenübermittlung im Digital Video Broadcasting (DVB)-Verfahren beträgt die Gebühr für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums für jeden Kanal zur Versorgung einer in der Konzession geografisch fest definierten Region jährlich 12 000 Franken.

² Bei der digitalen Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen und der digitalen Einweg-Datenübermittlung im Digital Audio Broadcasting (DAB+)-Verfahren beträgt die Gebühr für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums für jeden Frequenzkanal zur Versorgung einer geografisch fest definierten Region jährlich 2250 Franken.

⁹ SR 784.102.1

³ Für die Verwaltung und technische Kontrolle der digitalen Nutzung des UKW-Frequenzspektrums ist eine jährliche Gebühr von 55 Franken pro Kanal und 1000 Personen im Versorgungsgebiet zu entrichten.

Art. 31 Landradar

Beim Landradar beträgt die Gebühr für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums jährlich 144 Franken pro Konzession.

Art. 32 Funkversuche

Bei Funkversuchen beträgt die Gebühr für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums jährlich 450 Franken pro Konzession.

Art. 33 Vorführungen von Funkanlagen

Bei Vorführungen von Funkanlagen beträgt die Gebühr für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums jährlich 312 Franken pro Konzession.

Art. 34 Registrierungsgebühr

¹ Für die Registrierung einer Frequenznutzung beträgt die Gebühr pro Registrierung 70 Franken.

² Für Bodenradar (GPR; *ground probing radar*) und GPS-Repeater werden keine Registrierungsgebühren erhoben.

Art. 35 Störende Fernmeldeanlagen, Ortungs- und Überwachungssysteme

Für störende Fernmeldeanlagen, Ortungs- und Überwachungssysteme gilt Artikel 24 sinngemäss. Es wird maximal eine Bandbreite von 50 kHz pro Bewilligung verrechnet.

Art. 36 Reduktion der Verwaltungsgebühren für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen

¹ Werden Radio- und Fernsehveranstalter mit Zugangsrecht nach Artikel 53 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 24. März 2006¹⁰ über Radio und Fernsehen im Bereich der Verbreitung mittel- oder unmittelbar mit Verwaltungsgebühren für die Ausschreibung, Erteilung, Änderung und Aufhebung von Funkkonzessionen sowie für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums belastet, so reduziert die Behörde diese Verwaltungsgebühren um 60 Prozent.

² Bei digitaler Verbreitung gilt die Reduktion für den Teil der Übertragungskapazität, der gemäss der Funkkonzession für die Verbreitung von Programmen mit Zugangsrecht beansprucht wird.

¹⁰ SR 784.40

³ Die Verwaltungsgebühr kann weiter reduziert werden, wenn es sich um Programme von Veranstaltern nach Artikel 79 Absatz 2 der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007¹¹ handelt.

Art. 37 Störungsermittlung

¹ Die Gebühr für eine Störungsermittlung wird nach Zeitaufwand berechnet; nicht verrechnet wird die Zeit, um vor Ort zu gelangen.

² Die Gebühr beträgt mindestens 175 Franken.

Art. 38 Befreiung von Verwaltungsgebühren

Organisationen nach Artikel 40 Absatz 1^{bis} FMG sind für die Erteilung, Änderung und Aufhebung von Funkkonzessionen und die Aufsicht darüber sowie für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums und der Orbitalpositionen von Satelliten von Verwaltungsgebühren befreit.

3. Abschnitt: Prüfungen und Ausweisdoppel

Art. 39 Prüfung zum Erwerb des beschränkt gültigen Betriebszeugnisses für die Sportschiffahrt (Short Range Certificate)

Die Gebühren für die Prüfung zum Erwerb des beschränkt gültigen Betriebszeugnisses für die Sportschiffahrt sind wie folgt festgelegt:

- a. Grundgebühr: 110 Franken;
- b. praktische Prüfung: 140 Franken;
- c. pro theoretisches Fach: 15 Franken.

Art. 40 Prüfung zum Erwerb des Allgemeinen Betriebszeugnisses für die Sportschiffahrt (Long Range Certificate)

Die Gebühren für die Prüfung zum Erwerb des Allgemeinen Betriebszeugnisses für die Sportschiffahrt sind wie folgt festgelegt:

- a. Grundgebühr: 110 Franken;
- b. praktische Prüfung: 140 Franken;
- c. pro theoretisches Fach: 15 Franken.

Art. 41 Prüfung zum Erwerb des UKW-Sprechfunkausweises für den Binnenschiffahrtsfunk

Die Gebühren für die Prüfung zum Erwerb des UKW-Sprechfunkausweises für den Binnenschiffahrtsfunk sind wie folgt festgelegt:

¹¹ SR 784.401

- a. Grundgebühr: 60 Franken;
- b. theoretische Prüfung: 25 Franken.

Art. 42 Prüfung zum Erwerb des Einsteigerausweises für Funkamateurinnen und Funkamateure oder des Fähigkeitsausweises für den Amateurfunk

Die Gebühren für die Prüfung zum Erwerb des Einsteigerausweises für Funkamateurinnen und Funkamateure oder des Fähigkeitsausweises für den Amateurfunk sind wie folgt festgelegt:

- a. Grundgebühr: 75 Franken;
- b. für das Fach «Technik»: 40 Franken;
- c. für das Fach «Rechtliche Vorschriften»: 10 Franken.

Art. 43 Ausweisdoppel

Die Gebühr für die Erstellung eines Ausweisdoppels beträgt 50 Franken.

4. Abschnitt: Adressierungselemente

Art. 44 Zuteilung von Adressierungselementen

¹ Die Verwaltungsgebühr für die Zuteilung eines Adressierungselementes beträgt 420 Franken.

² Für die Zuteilung einer Einzelnummer beträgt die Verwaltungsgebühr 90 Franken.

³ Für die Zuteilung einer Kurznummer wird die Verwaltungsgebühr nach Zeitaufwand berechnet. Ausgenommen sind die Kurznummern für die freie Wahl der Dienstanbieterin für nationale und internationale Verbindungen.

⁴ Sind die Pauschalen nach den Absätzen 1 und 2 für eine sofortige Neuzuteilung von Adressierungselementen im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung vom 6. Oktober 1997¹² über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) unangemessen hoch, so wird die Verwaltungsgebühr stattdessen nach dem Zeitaufwand berechnet.

⁵ Für die Zuteilung eines Rufzeichens für die Übertragung von Daten (*Packet Radio*) auf den Frequenzen des Jedermannsfunks beträgt die Verwaltungsgebühr 35 Franken.

⁶ Für die Zuteilung eines Rufzeichens und einer Kennung im Zusammenhang mit Hochsee- und Rheinfunkanlagen beträgt die Verwaltungsgebühr 110 Franken.

⁷ Für die Zuteilung eines Rufzeichens im Zusammenhang mit Flugfunkanlagen beträgt die Verwaltungsgebühr 110 Franken.

¹² SR 784.104

⁸ Für die Zuteilung eines Rufzeichens im Zusammenhang mit Amateurfunkanlagen beträgt die Verwaltungsgebühr 110 Franken.

⁹ Führt die Zuteilung eines Adressierungselementes zu einem übermässigen Aufwand, wird die Verwaltungsgebühr nach Zeitaufwand berechnet.

Art. 45 Verwaltung von Adressierungselementen

¹ Für die Verwaltung einer Kennzahl, eines Nummernblocks, einer Kurznummer für die freie Wahl der Dienstanbieterin für nationale und internationale Verbindungen oder eines Zehntel-DNIC beträgt die Verwaltungsgebühr jährlich 200 Franken.

² Für die Verwaltung von Einzelnummern beträgt die Verwaltungsgebühr ab dem Jahr nach der Zuteilung:

- a. jährlich 42 Franken pro Inhaberin und Rechnungsadresse; und
- b. jährlich 12 Franken pro Einzelnummer.

³ Für die Verwaltung einer Kurznummer beträgt die Verwaltungsgebühr pro Inhaberin jährlich 1500 Franken. Ausgenommen sind die Kurznummern für die freie Wahl der Dienstanbieterin für nationale und internationale Verbindungen.

⁴ Für die Verwaltung eines anderen Adressierungselementes, ausgenommen ISPC und ICD, beträgt die Verwaltungsgebühr jährlich 100 Franken. Für einen ISPC beläuft sich die Verwaltungsgebühr jährlich auf 750 Franken. Für einen ICD wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

⁵ Für die Verwaltung eines Rufzeichens für die Übertragung von Daten (*Packet Radio*) auf Frequenzen des Jedermannsfunks beträgt die Verwaltungsgebühr für fünf Jahre 25 Franken.

⁶ Für die Verwaltung eines Rufzeichens und einer Kennung im Zusammenhang mit Hochsee- und Rheinfunkanlagen beträgt die Verwaltungsgebühr ab dem Jahr nach der Zuteilung jährlich 50 Franken.

⁷ Für die Verwaltung eines Rufzeichens im Zusammenhang mit Flugfunkanlagen beträgt die Verwaltungsgebühr ab dem Jahr nach der Zuteilung jährlich 50 Franken.

⁸ Für die Verwaltung eines Rufzeichens im Zusammenhang mit Amateurfunkanlagen beträgt die Verwaltungsgebühr ab dem Jahr nach der Zuteilung jährlich 50 Franken. Für die Erstellung eines Doppels des im Rahmen der Zuteilung des Rufzeichens vergebenen Lichtbildausweises beträgt die Gebühr 50 Franken.

⁹ Die in diesem Artikel verwendeten Begriffe und Abkürzungen sind im Anhang der AEFV¹³ erklärt.

Art. 46 Ausnahmen von der Gebührenerhebung

Keine Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- a. die Verwaltung der Kennzahlen ohne formelle Zuteilung nach Artikel 18 AEFV;

¹³ SR 784.104

- b. die Zuteilung von Nummernblöcken nach Artikel 23a Absatz 2 AEFV;
- c. die Verwaltung der Nummern ohne formelle Zuteilung nach 24a AEFV;
- d. die Zuteilung und Verwaltung der Kurznummern nach Artikel 28 AEFV;
- e. die Zuteilung und Verwaltung der nach Artikel 32 AEFV zugeteilten Kurznummer.

Art. 47 Zuteilung und Verwaltung von Domain-Namen mit der Endung
«swiss»

¹ Dem Registrar von Domain-Namen mit der Endung «swiss» wird eine jährlich Verwaltungsgebühr von 90 Franken (ohne Mehrwertsteuer) in Rechnung gestellt für die Zuteilung und Verwaltung:

- a. eines Domain-Namens nach den Artikeln 27 Absatz 2 und 53 Absätze 1 und 3 der Verordnung vom 5. November 2014¹⁴ über Internet-Domains (VID); oder
- b. eines Domain-Namens, der mittels Namenszuteilungsmandat nach den Artikeln 53 Absatz 1 Buchstabe f und 56 VID zugeteilt wird.

² Für die Erteilung eines Namenszuteilungsmandat nach Artikel 56 VID wird den Geschützten für Domain-Namen mit der Endung «swiss» eine einmalige Verwaltungsgebühr von 2500 Franken (ohne Mehrwertsteuer) in Rechnung gestellt. Die Gebühr für die Erneuerung des Mandats beträgt 850 Franken (ohne Mehrwertsteuer).

³ Führt die Erteilung oder Erneuerung eines Namenszuteilungsmandats zu einem übermässigen Aufwand, werden zusätzlich zu den in Absatz 2 erhobenen Verwaltungsgebühren Zuschläge nach Zeitaufwand berechnet (ohne Mehrwertsteuer).

Art. 48 Übertragung von Aufgaben der Verwaltung von
Adressierungselementen

Werden Aufgaben der Verwaltung von Adressierungselementen aufgrund eines Ausschreibungs- oder eines Einladungsverfahrens Dritten übertragen, so gilt Artikel 18 Absätze 1–3 sinngemäss.

4. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 49 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

- a. Verordnung vom 7. Dezember 2007¹⁵ über die Gebühren im Fernmeldebereich;

¹⁴ SR 784.104.2

¹⁵ [AS 2007 7091, 2009 803, 2012 6583, 2015 4427, 2017 5931 6333]

- b. Verordnung des UVEK vom 7. Dezember 2007¹⁶ über die Verwaltungsgebührenansätze im Fernmeldebereich.

Art. 50 Übergangsbestimmungen betreffend die Funkkonzessionsgebühren bei analoger Verbreitung von Radioprogrammen

¹ Bis zur Aufgabe der analogen Verbreitung von Radioprogrammen entspricht die Funkkonzessionsgebühr der letztmals beim entsprechenden Veranstalter erhobenen Konzessionsabgabe nach Artikel 22 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006¹⁷ über Radio und Fernsehen; sie beträgt aber mindestens 10 000 Franken.

² Bei einer starken Reduktion des Verbreitungsgebiets kann eine Reduktion der Funkkonzessionsgebühr vorgesehen werden.

³ Im Falle eines teilweisen Verzichts auf die Funkkonzession oder eines teilweisen Widerrufs der Funkkonzession wird die Funkkonzessionsgebühr reduziert, wenn sich dadurch die Anzahl versorgter Personen erheblich verringert.

Art. 51 Übergangsbestimmungen für mittels Namenszuteilungsmandat zugeteilte Domain-Namen

¹ Wenn das Mandat vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt wurde, wird die Gebühr nach Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b für die verbleibende Dauer des Mandats nach dem bisherigen Recht festgelegt.

² Die Gebühren werden nach neuem Recht festgelegt, wenn der zu erhebende Betrag niedriger ist als er unter dem alten Recht gewesen wäre.

Art. 52 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹⁶ [AS 2007 7101, 2009 5851, 2012 6585, 2013 4079, 2014 4379, 2015 2801, 2017 6335]
¹⁷ SR 784.40